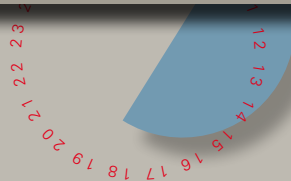


Ausbildung in Teil/zeit – eine Chance

Finanzierungshilfen



1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60



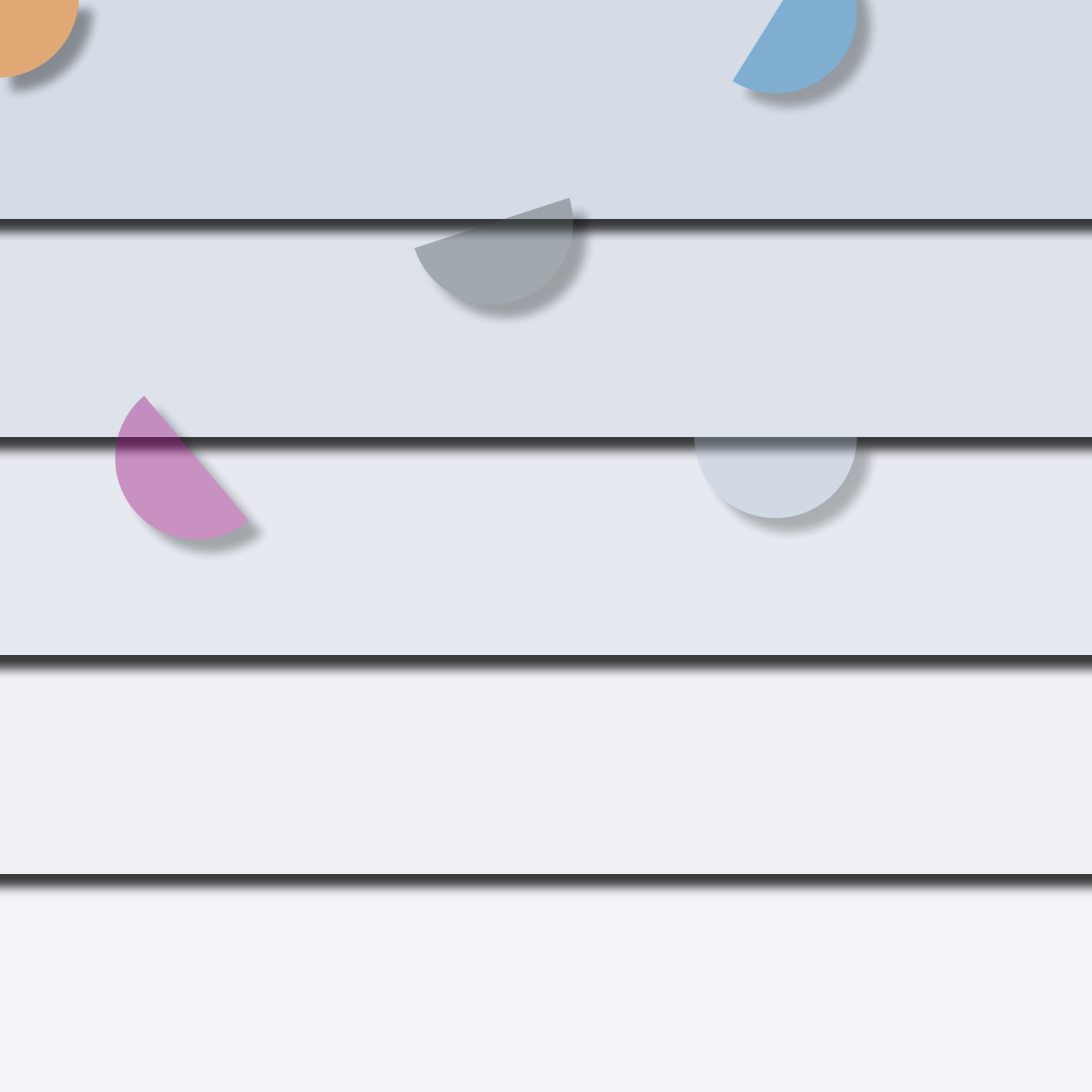
Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT



IN DER VORLIEGENDEN BROSCHÜRE WERDEN DIE VERSCHIEDENEN UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN IM ÜBERBLICK DARGESTELLT - ERGÄNZT DURCH CHECKLISTEN UND ANLAUFSTELLEN:

1. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten während einer Teilzeitausbildung
2. Weitere finanzielle Hilfen bei Erstausbildung und Umschulung in Teilzeit
3. Befreiungen und Reduzierungen von Gebühren
4. Checkliste zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei Erstausbildung in Teilzeit
5. Checkliste zur Finanzierung der Umschulung in Teilzeit
6. Checkliste allgemein zur Teilzeitausbildung
7. Regionale Ansprechpartnerinnen und -partner in Baden-Württemberg
8. Links zur Teilzeitausbildung

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60



VORWORT

Mit einer Teilzeitausbildung zum vollwertigen Ausbildungsabschluss - dies ist nicht nur für Menschen interessant, die aus familiären Gründen oder aufgrund sonstiger besonderer Lebensumstände keine Vollzeitausbildung absolvieren können. Auch für Unternehmen kann es angesichts nicht zu besetzender Ausbildungsstellen eine Möglichkeit sein, qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen. So zeigen Erfahrungen aus Modellprojekten, die Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg fördern, dass gerade junge Mütter und Väter hoch motiviert sind und ihre Ausbildung zielstrebig und mit guten Ergebnissen abschließen.

Deshalb wollen die Landesregierung und die Partner des „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg“ die Teilzeitausbildung bekannter machen und Betriebe über diese Möglichkeit informieren. Im Rahmen unserer Ausbildungskampagne „[gut-ausgebildet.de](http://www.gut-ausgebildet.de)“ wurden mehr als 50 Filme gedreht, in denen Auszubildende ihre Berufe vorstellen. Darunter ist auch ein Film einer jungen Frau, die ihre Ausbildung zur Konditorin in Teilzeit macht. Er ist unter www.gut-ausgebildet.de sowie www.youtube.com/berufezappen abrufbar. Darüber hinaus fördert das Land aus eigenen und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds acht überregionale Modellprojekte zur Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen.

Entscheidend für die Auszubildenden ist es, dass sie auch bei einer Teilzeitausbildung ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die vorliegende Broschüre, die gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg, erstellt wurde, informiert über die verschiedenen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung.

Dr. Nils Schmid MdL
Stellv. Ministerpräsident und
Minister für Finanzen und Wirtschaft
des Landes Baden-Württemberg



GRUSSWORT

Bildung und Ausbildung sind der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Wir müssen Menschen mit familiären Pflichten ermöglichen, die Bereiche Familie und Beruf leichter miteinander zu vereinbaren und einen voll qualifizierten Berufsabschluss zu erlangen. Ein wichtiges, aber noch zu wenig genutztes Instrument ist die Teilzeitausbildung, die als Erstausbildung oder als Umschulung absolviert werden kann.

Zahlreiche Projekte belegen, dass diese Form der Ausbildung tatsächlich erfolgreich in Anspruch genommen wird und allen Beteiligten Vorteile bringt: Mütter und Väter können mit einem Ausbildungsabschluss für sich selbst und ihre Kinder eine fundierte Zukunftsperspektive entwickeln, Betriebe gewinnen zuverlässige und motivierte Auszubildende, der Arbeitsmarkt bekommt dringend benötigte Fachkräfte.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in Baden-Württemberg und deren Beauftragte für Chancengleichheit beraten rund um das Thema Teilzeitausbildung, beispielsweise ob sie in Form einer Erstausbildung oder Umschulung durchgeführt werden kann.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, Unsicherheiten bei Fragen zu Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu klären.

Eva Strobel

Vorsitzende der Geschäftsführung

der Regionaldirektion Baden-Württemberg

der Bundesagentur für Arbeit



MIT ERSTAUSBILDUNG ODER UMSCHULUNG IN TEILZEIT ZUM ZIEL

Wer Kinder erzieht oder pflegebedürftige Angehörige betreut, kann trotzdem einen vollwertigen Ausbildungsabschluss erreichen. Hier kommt eine Ausbildung in Teilzeit in Frage, da sie dieser besonderen Lebenssituation mit den entsprechenden zeitlichen Einschränkungen Rechnung trägt. Eine Teilzeitausbildung endet mit dem gleichen Abschluss wie eine Vollzeitausbildung. Der Berufsschulunterricht findet im üblichen Umfang statt.

SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTES

Wichtig für die Auszubildenden ist, dass ihr Lebensunterhalt auch während einer Ausbildung in Teilzeit gesichert ist. Wie bei Vollzeitausbildungen erhalten Auszubildende auch bei der Teilzeitvariante eine Ausbildungsvergütung. Es kann jedoch sein, dass insbesondere Alleinerziehenden diese Vergütung nicht zur Finanzierung des Lebensunterhalts ausreicht. In diesen Fällen werden die Auszubildenden durch zahlreiche staatliche Leistungen unterstützt.

Die Leistungen sind in unterschiedlichen Vorschriften geregelt, werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt und schließen sich teilweise gegenseitig aus.

Was die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten betrifft, so wird bei der Teilzeitausbildung zwischen einer Erstausbildung und einer Umschulung unterschieden. **EINE PERSÖNLICHE BERATUNG VOR AUSBILDUNGSBEGINN IST NOTWENDIG.**

ERSTAUSBILDUNG

Eine Erstausbildung in Teilzeit kommt grundsätzlich für alle jungen Menschen in Frage, die noch keine berufliche Ausbildung absolviert haben und noch nicht berufstätig waren.

UMSCHULUNG

Eine Umschulung kommt für Menschen in Frage, die mindestens drei Jahre lang 15 Wochenstunden berufstätig gewesen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie bereits einen Ausbildungsabschluss haben oder ohne Ausbildungsabschluss beruflich tätig waren. Zur Berufstätigkeit zählen auch die Elternzeit und weitere Kindererziehungszeiten sowie Zeiten, in denen Angehörige gepflegt wurden. Die Dauer einer Umschulung ist im Vergleich zu einer Erstausbildung in der Regel um ein Drittel kürzer.

In beiden Fällen beantragen Auszubildende mit familiären Verpflichtungen gemeinsam mit dem Betrieb die Teilzeitausbildung bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Stelle, dies sind in der Regel die Kammern. Diese prüft im Einzelfall, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden und im erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können.

In der vorliegenden Broschüre werden die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten im Überblick dargestellt - ergänzt durch Checklisten und Anlaufstellen:

1. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten während einer Teilzeitausbildung
2. Weitere finanzielle Hilfen bei Erstausbildung und Umschulung in Teilzeit
3. Befreiungen und Reduzierungen von Gebühren
4. Checkliste zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei Erstausbildung in Teilzeit
5. Checkliste zur Finanzierung der Umschulung in Teilzeit
6. Checkliste allgemein zur Teilzeitausbildung
7. Regionale Ansprechpartnerinnen und -partner in Baden-Württemberg
8. Links zur Teilzeitausbildung



1. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNSMÖGLICHKEITEN

WÄHREND EINER TEILZEITAUSBILDUNG

Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung gibt es folgende Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung:

BEI ERSTAUSBILDUNG:

BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)

Auszubildende mit einem Kind haben während einer beruflichen Ausbildung Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), wenn sie in einem eigenen Haushalt leben. Voraussetzung ist zudem, dass bisher noch keine abgeschlossene berufliche Erstausbildung besteht und dass die Ausbildung im entsprechenden Verzeichnis der Kammer/zuständigen Stelle eingetragen ist. Die BAB dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Darauf wird in der Regel angerechnet: Einkommen der Eltern sowie der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners, soweit das jeweilige Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigt.

Neben dem Bedarf für den Lebensunterhalt werden Fahrtkosten sowie sonstige Aufwendungen z.B. Arbeitskleidung berücksichtigt. Darüber hinaus können Kosten für die Betreuung der Kinder der Auszubildenden in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Beantragt wird die BAB bei der zuständigen Agentur für Arbeit (maßgeblich ist der Wohnort des Antragstellers/der Antragstellerin). Der Bescheid der Agentur für Arbeit über BAB ist erforderlich, um eventuell weitere Leistungen wie beispielsweise einen Zuschuss für ungedeckte Kosten für Unterkunft und Heizung beantragen zu können.

AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN (ABH)

Die abH umfasst den Unterricht in kleinen Gruppen sowie sozialpädagogische Begleitung zur Aufarbeitung des Berufsschulstoffes, Prüfungsvorbereitung, Bewerbungstraining und vieles mehr. Für Auszubildende ist die abH kostenlos. Beantragt werden kann die abH von der/dem Auszubildenden oder dem ausbildenden Betrieb bei der für den Betrieb zuständigen Agentur für Arbeit.

BEI UMSCHULUNG:

ARBEITSLOSENGELD I

Wer arbeitslos gemeldet ist und sozialversicherungspflichtig tätig war, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dieses Arbeitslosengeld wird als „Arbeitslosengeld bei Weiterbildung“ auch gezahlt, wenn er/sie eine Umschulung macht. Die Ausbildungsvergütung wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet, es gibt allerdings einen Freibetrag. Zuständig ist die jeweilige Arbeitsagentur.

ARBEITSLOSENGELD II

Wer arbeitslos ist und vorher keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachging, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, sondern erhält Arbeitslosengeld II. Wer bereits Arbeitslosengeld II erhält, bevor er/sie eine Umschulung beginnt, erhält dies auch während der Umschulung weiter. Zuständig ist das jeweilige Jobcenter.

WEITERBILDUNGSKOSTEN

Wer an einer beruflichen Umschulung teilnimmt, kann Weiterbildungskosten erstattet bekommen. Dazu gehören Kinderbe-

treuungskosten in Höhe von 130 Euro je Kind und Monat, die Erstattung von Fahrkosten, Lernmittel, Prüfungsgebühren und Lehrgangsgebühren sowie bei betrieblichen Umschulungen Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen (UBH). Zuständig ist die jeweilige Arbeitsagentur oder das jeweilige Jobcenter.

2. WEITERE FINANZIELLE HILFEN FÜR ERSTAUSBILDUNG UND UMSCHULUNG IN TEILZEIT:

ALLGEMEINE FINANZIELLE HILFEN NACH SGB II

Für Kinder der Auszubildenden kann Sozialgeld gewährt werden. Außerdem können die Kosten für die Unterkunft bezuschusst werden. Gegebenenfalls ist für die Auszubildenden auch ein Zuschuss zu ungedeckten, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung möglich. Zuständig ist das Jobcenter.

LEISTUNGEN FÜR MEHRBEDARF FÜR ALLEINERZIEHENDE

Auszubildenden, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, wird ein Mehrbedarf für Alleinerziehende gewährt. Voraussetzung ist, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung der Kinder beteiligt. Auch hierfür ist das jeweilige Jobcenter zuständig.





ELTERNGELD

Elterngeld wird bis zu zwölf Monate ab der Geburt des Kindes gezahlt. Wer vor der Schwangerschaft nicht erwerbstätig war, erhält 300 Euro monatlich. Elterngeld wird bei der Berechnung von Kindergeld für die Auszubildenden, Kindergeldzuschlag und allgemeinen finanziellen Hilfen (SGB II) als Einkommen angerechnet.

Elterngeld kann bei der zuständigen Stadtverwaltung oder beim Landratsamt beantragt werden. Weitere Informationen unter:

www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=76746.html

sowie unter Telefon: 0800 6645 471

Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 16.00 Uhr | Kostenlos aus deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider.

KINDERGELD FÜR AUSZUBILDENDE

Kindergeld wird gezahlt, wenn Auszubildende unter 25 Jahre alt sind. Leiten die Eltern der Auszubildenden das Kindergeld an diese weiter, bleibt es bei der Berufsausbildungsbeihilfe unberücksichtigt. Auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird es allerdings angerechnet. Das Kindergeld beträgt 184 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 190 Euro monatlich für das dritte Kind und für jedes weitere Kind 215 Euro.

KINDERZUSCHLAG FÜR KINDER DER AUSZUBILDENDEN

Eltern mit geringem Einkommen ab 600 Euro (dazu zählt nicht Wohngeld und Kindergeld), die zwar ihr eigenes Existenzminimum decken können, nicht aber das der Kinder, erhalten einen Kinderzuschlag.

Wer Arbeitslosengeld II bekommt, kann keinen Kinderzuschlag erhalten. Zuständig für Kindergeld und Kinderzuschlag sind die Familienkassen der Agentur für Arbeit. Bundesweite Rufnummer: Tel: 01801 / 546337, Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

KINDESUNTERHALT VOM ANDEREN ELTERNTEIL

Der Unterhalt für Kinder richtet sich nach der Höhe des Einkommens des anderen Elternteils und dem Alter der Kinder.

UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt bezahlt, besteht die Möglichkeit, für Kinder bis zum 12. Lebensjahr maximal sechs Jahre lang einen Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Dieser beträgt für Kinder bis sechs Jahre 133 Euro monatlich, für Kinder zwischen sieben und elf Jahren 180 Euro monatlich. Zuständig ist die jeweilige Stadtverwaltung oder das Landratsamt. Weitere Informationen unter:

www.service-bw.de/zfinder-bw-web/processes.do?vbid=6779&vbmid=0

BEITRAGSERMÄSSIGUNG BZW. ÜBERNAHME VON GEBÜHREN FÜR

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN ODER TAGESPFLEGEPERSONEN

Auf Antrag übernimmt das Jugendamt bei Eltern mit geringem Einkommen den Elternbeitrag ganz oder teilweise, wenn die Belastung den Eltern und den Kindern nicht zuzumuten ist. Umfassende Informationen sowie Auskünfte, ob Anspruch auf Kostenübernahme besteht, geben die Jugendämter der Stadt- und Landkreise.





WOHNGELD

Wenn Auszubildende in einer „Bedarfsgemeinschaft“ (meist das Kind des/der Auszubildenden) kein BAB beziehen, besteht in der Regel Anspruch auf Wohngeld. Anträge auf Wohngeld gibt es in der Regel bei der Wohngeldstelle der Stadt oder des Landratsamts. Weitere Informationen unter

www.wohngeldantrag.de/antrag/baden.html.

ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden. Die entsprechenden Konditionen erfahren Auszubildende in einem persönlichen Gespräch beim zuständigen Jobcenter.

Unter www.arbeitsagentur.de - Partner vor Ort - kann die Postleitzahl des Wohnorts eingegeben und so das zuständige Jobcenter gefunden werden.

Zu allen Punkten gibt es Informationen auch unter

www.service-bw.de.

3. BEFREIUNGEN UND REDUZIERUNGEN VON GEBÜHREN

Zudem können Auszubildende in Teilzeit folgende Befreiungen und Reduzierungen von Gebühren beantragen:

KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN

Bei der Hausbank kann geklärt werden, ob eine Befreiung von Kontoführungsgebühren möglich ist.

SOZIALTARIF (TELEFON)

Beim Telefonanbieter können die Konditionen eines Sozialtarifs erfragt werden.

GEZ- GEBÜHREN

Für den Betrieb von Fernseh- und Radiogeräten müssen grundsätzlich Gebühren an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gezahlt werden. Es ist jedoch möglich, eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu beantragen. Die Befreiung nimmt nur die GEZ vor; rückwirkend ist sie nicht möglich. Antragsformulare liegen in den Kommunalverwaltungen (Städte, Gemeinden, Landkreise) aus und sind online zu finden unter www.rundfunkbeitrag.de.

Die Befreiung kann auch online beantragt werden.

ZUZAHLUNGSBEFREIUNG KRANKENKASSE

Bei der Krankenkasse kann die Befreiung von den Zuzahlungen für Medikamente etc. beantragt werden.

4. CHECKLISTE ZUR BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB)

BEI ERSTAUSBILDUNG IN TEILZEIT

AUSBILDUNGSVERTRAG

Kopie des unterschriebenen Ausbildungsvertrags machen

BAB-ANTRAGSFORMULAR

Formular zur Beantragung von BAB bei der zuständigen Arbeitsagentur anfordern

BAB-ANTRAG VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN:

- Angaben zur Miete
- Einkommenserklärung Lebenspartner, Mutter/Vater. Sollte die Mitwirkung verweigert werden, ist schnellstmöglich die BAB-Stelle zu informieren.
- Bescheinigung der Ausbildungsstätte
- Kinderbetreuungskosten
- Evtl. Fragebogen für Nichtdeutsche
- Ergänzungsbogen Jugendamt, sofern eine Unterbringung durch das Jugendamt erfolgt

Wichtig sind folgende Anlagen, ohne die der BAB-Antrag nicht bearbeitet werden kann:

- Kopie des Ausbildungsvertrags
- Einkommensnachweise der Eltern bzw. Ehepartner/in oder Partner/in
- Mietvertrag und Mietbescheinigung
- Nachweise über sonstige zusätzliche Einkünfte z. B. Waisenrente oder Einnahmen aus Selbstständigkeit
- Lebenslauf (sofern entsprechende Daten noch nicht vorliegen)

Falls kein Kontakt zu den Eltern besteht:

- Beim Einwohnermeldeamt sollen die Antragsteller die letzte bekannte Adresse der Eltern erfragen und sich einen entsprechenden Nachweis darüber geben lassen (auch einen Nachweis, falls keine Auskunft erteilt werden kann).
- Ist die Meldeadresse bekannt: Anschreiben an die Eltern mit der Bitte um Einkommensnachweise - am besten per Einschreiben, Kopie des Schreibens und Einschreiberückschein beilegen.

5. CHECKLISTE ZUR FINANZIERUNG DER UMSCHULUNG IN TEILZEIT

- Zur Feststellung, ob eine Umschulung notwendig ist und gefördert werden kann, ist es unbedingt erforderlich, dass möglichst frühzeitig eine Beratung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erfolgt. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, wird ein Bildungsgutschein ausgestellt, der die Übernahme der Weiterbildungskosten (z. B. Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten, Lehrgangskosten) und ggf. die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes sichert.

6. CHECKLISTE ALLGEMEIN ZUR TEILZEITAUSBILDUNG

AUSBILDUNGSVERTRAG

Ausbildungsvertrag unterschreiben

Wichtig: Mindestens zwei Kopien des Vertrags anfertigen, bevor dieser vom Ausbildungsbetrieb an die zuständige Kammer zur Eintragung geschickt wird. Die Eintragung dauert in der Regel einige Wochen und die Vertragskopien werden bei vielen Ämtern benötigt.

FAMILIENKASSE DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Sofern noch nicht geschehen: Kindergeld für sich selbst (maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), sowie für die Kinder bei der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.



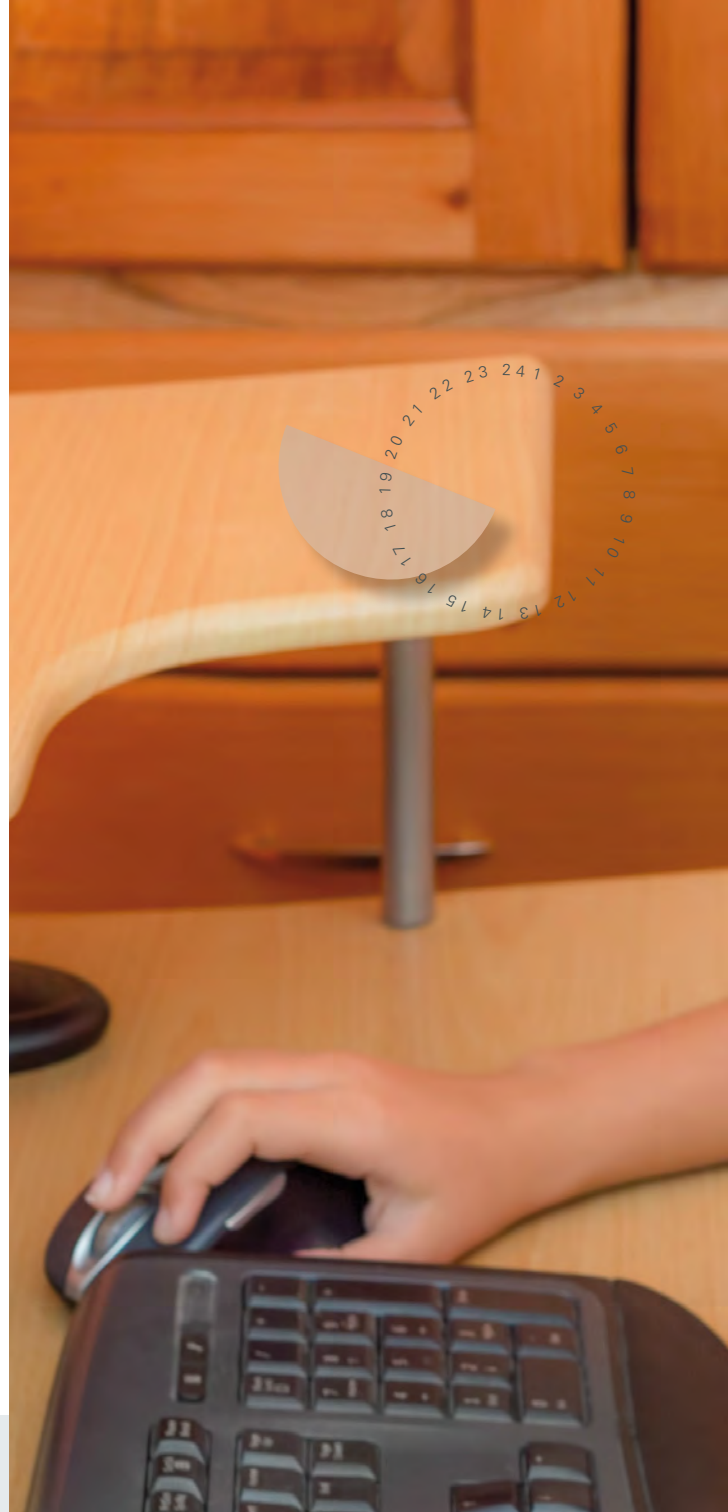
ZUSTÄNDIGES JOBCENTER

Folgende Ansprüche prüfen lassen:

- Sozialgeld für Kinder
- Kosten für Unterkunft der Kinder
- Zuschuss zu ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Vorabprüfung, ob evtl. Kinderzuschlag gewährt werden kann

KOMMUNALVERWALTUNG (STÄDTE, GEMEINDEN, LANDKREISE)

- evtl. Antrag auf Elterngeld abholen
- evtl. Antrag auf Befreiung von den GEZ-Gebühren abholen
- Antrag auf Wohngeld inkl. Formblätter für Vermieterbescheinigung und Erklärung zum Unterhalt abholen
- Sofern vom anderen Elternteil kein Kindesunterhalt gezahlt wird, Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschuss-Kasse stellen. Dort gibt es auch Hilfe beim Ausfüllen des Antrages. Vorzulegen sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis des antragstellenden Elternteils. Weitere erforderliche Unterlagen können auch nachgereicht werden.
- In selteneren Fällen ist zu prüfen, ob Kinderzuschlag gezahlt werden kann. Dies ist der Fall, wenn das eigene Einkommen mehr als 600 Euro beträgt und zwar das eigene Existenzminimum, nicht aber das der Kinder gedeckt werden kann. Der Antrag ist so schnell wie möglich zu stellen, denn der Kinderzuschlag wird nicht rückwirkend gezahlt.





**7. REGIONALE ANSPRECHPARTNERINNEN
UND -PARTNER IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

**7.A. ERSTANLAUFSTELLEN FÜR FRAGEN ZUR FINANZIELLEN
UNTERSTÜTZUNG BEI TEILZEITAUSSILDUNG**

**BEAUFTRAGTE FÜR CHANCENGLEICHHEIT DER
AGENTUREN FÜR ARBEIT**

AALEN:

Barbara Markus, Tel.: 07361/575-385

Anja Wunder, Tel.: 07361/575-116

Aalen.BCA@arbeitsagentur.de

BALINGEN:

Liane Rebhan, Tel.: 07433/951-304

Balingen.BCA@arbeitsagentur.de

FREIBURG:

Elsa Moser, Tel.: 0761/2710-266

Freiburg.BCA@arbeitsagentur.de

GÖPPINGEN:

Marion Janousch, Tel.: 07161/9770-461

Simone Österreich, Tel.: 07161/9770-332

Goeppingen.BCA@arbeitsagentur.de

HEIDELBERG:

Gisela Deuer, Tel.: 06221/524-220

Heidelberg.BCA@arbeitsagentur.de

HEILBRONN:

Sandra Büchele, Tel.: 07131/969-166

Brigitte Schmalzhaf, Tel.: 07131/969-870

Heilbronn.BCA@arbeitsagentur.de

KARLSRUHE-RASTATT:

Isolde Wagner, Tel.: 0721/823- 3344

Karlsruhe-Rastatt.BCA@arbeitsagentur.de

KONSTANZ-RAVENSBURG:

Claudia Walschburger, Tel.: 07531/585-228

Konstanz-Ravensburg.BCA@arbeitsagentur.de

LÖRRACH:

Eva Faller, Tel.: 07621/178-305

Loerrach.BCA@arbeitsagentur.de

LUDWIGSBURG:

Birgit Festag, Tel.: 07141/137-427

Karin Lindenberger, Tel.: 07141/137-426

Ludwigsburg.BCA@arbeitsagentur.de

MANNHEIM:

Martina Gürkan, Tel.: 0621/165-245

Mannheim.BCA@arbeitsagentur.de

NAGOLD-PFORZHEIM:

Sibylle Fischer Tel.: 07231/304-488

Nagold-Pforzheim.BCA@arbeitsagentur.de

OFFENBURG:

Ingrid Strehlow, Tel: 0781/9393-215

Offenburg.BCA@arbeitsagentur.de

REUTLINGEN:

Birgit Heinlin, Tel.: 07121/309-258

Reutlingen.BCA@arbeitsagentur.de

ROTTWEIL-VILLINGEN-SCHWENNINGEN:

Dr. Nicole Bösch, Sandra Hussek,

Tel.: 07721/209-712

Rottweil-Villingen-Schwenningen.BCA@arbeitsagentur.de

SCHWÄBISCH HALL-TAUBERBISCHOFSSHEIM:

Tanja Zeiner, Tel.: 09341/87-325

Susanne Ehrmann, Tel.: 0791/9758-436

SchwaebischHall-Tauberbischofsheim.BCA@arbeitsagentur.de

STUTTGART:

Patrizia Worbs, Tel.: 0711/920-3565

Stuttgart.BCA@arbeitsagentur.de

ULM:

Anna Wüstefeld, Tel.: 0731/160-700

Ulm.BCA@arbeitsagentur.de

WAIBLINGEN:

Anita Gehrig, Tel.: 07151/9519-422

Petra Persigehl, Tel.: 07151/9519-400

Waiblingen.BCA@arbeitsagentur.de

Frauen und Männer, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) erhalten, können sich zur Beratung an die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Jobcenter wenden.

7.B ANLAUFSTELLEN FÜR ALLGEMEINE FRAGEN ZUR TEILZEITAUSBILDUNG

Für Fragen rund um Ausbildung und Ausbildungsvertrag stehen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Kammern der Freien Berufe (Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte-, Rechtsanwalts-, Notar- und Steuerberaterkammer) zur Verfügung.

8. LINKS ZUR TEILZEITAUSBILDUNG

Netzwerk „Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg“

www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de

Information des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zum ESF-Förderprogramm „Teilzeitausbildung für alleinerziehende Frauen“

www.esf-bw.de/esf/index.php?id=213

Carpo - Assistierte Ausbildung

Das Land finanziert aus Landes- und ESF-Mitteln gemeinsam mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern in bestimmten Regionen das Projekt carpo. Dieses Projekt ermöglicht chancenarmen jungen Menschen die Aufnahme und den Abschluss einer regulären Ausbildung in Voll- oder Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Teilnehmen können unter anderem auch junge Mütter und Väter, die während der Vorbereitungsmaßnahme und der Ausbildung individuell begleitet (Förderung sozialer Kompetenzen, Organisation von Kinderbetreuung etc.) werden.

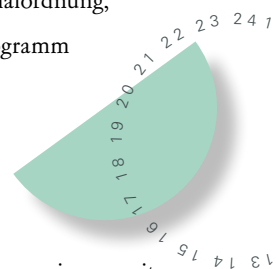
www.carpo-esf.de

Existenzsichernde Arbeit für Alleinerziehende ESA -
CJD Stuttgart

stuttgart.cjd.de/stuttgart/pages/index/p/14393

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

www.ausbildung-bw.de



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 123-0, Fax: 0711/123-4791

poststelle@mfw.bwl.de

www.mfw.baden-wuerttemberg.de

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Baden-Württemberg

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Hölderlinstr. 36, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711/941-1361

baden-wuerttemberg.ca@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

REDAKTION:

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Referat Berufliche

Ausbildung und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesagentur für Arbeit, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

GESTALTUNG:

Axel Göhner, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

FOTOGRAFIE:

Titelbild, S. 1: Jochen Mittenzwey, fotolia

S. 3: Wilhelm Mierendorf

S.5: ehrenberg-bilder, fotolia

S.5: Oksana Kuzmina, fotolia

S. 7, 8, 10, 13: 5ter Stock Medienproduktion GmbH, Stuttgart

S.14 + 15: kmiragaya, fotolia

DRUCK:

Druckerei PFITZER GmbH & Co.KG, Renningen

Stand: Januar 2014

Die Broschüre steht zum Download unter

www.mfw.baden-wuerttemberg.de (Publikationen) und unter

www.gut-ausgebildet.de zur Verfügung.

Sie kann auch bezogen werden beim:

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Fax: 0711/ 123-4804, E-Mail: pressestelle@mfw.bwl.de

VERTEILERHINWEIS

Die Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf während eines Wahlkampfes weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Kandidatinnen oder Hilfskräften zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

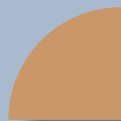
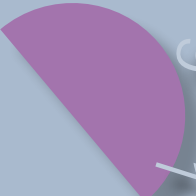
Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.


Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers bzw. der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift verbreitet wurde.


Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.




199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000



 Teilzeitausbildung führt zum vollständigen Ausbildungsabschluss.

1  Der Lebensunterhalt ist auch bei Teilzeitausbildung gesichert.
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

12  Eine persönliche Beratung vor Ausbildungsbeginn ist erforderlich.
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24

 Checklisten erleichtern den Durchblick.